

22.10.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

EntschlieBung des Bundesrates zum Verbot von Gewalt
gegen Kinder in der Familie

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- 11/21 Nr. 89501 -

Hannover, den 15. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zum Verbot von
Gewalt gegen Kinder in der Familie

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 9. November 1990 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hus
from Wunns

A n l a g eEntschlieung des Bundesrates zum Verbot von Gewalt gegen Kinder
in der Familie

1. Krperliche Zchtigung von Kindern ist in vielen Familien an der Tagesordnung. Kinder, die gezchtigt werden, erleben elementare Angste, Zchtigung bewirkt Einschchterung, Ablehnung oder Ha und unterbindet die Entwicklung eines Vertrauensverhltnisses zwischen Kind und Erwachsenen. Menschenwrde ist untrennbar mit gegenseitiger Achtung verbunden. Das Schlagen eines Kindes bedeutet aber gerade, die Wrde des Kindes nicht zu achten, das Kind in seinem Menschsein nicht zu respektieren.

Die polizeiliche Kriminalstatistik weist fr 1988 1145 Flle strafbarer Mihandlungen von Kindern durch ihre Eltern aus. Das Dunkelfeld bersteigt die Zahl der registrierten Flle bei weitem; Schtzungen bewegen sich zwischen 20.000 und 400.000 pro Jahr. Zur Hufigkeit von Schlgen in der Kindererziehung liegen ebenfalls nur unzureichende Befunde vor. Nach Befragungen zu den Erziehungspraktiken gehrt die "Tracht Prgel" bei 9- bis 14jhrigen Kindern zu dem gngigen Erziehungsrepertoire; fast 10 % der Mtter und 8 % der Vter gaben an, ihr Kind gelegentlich mit einem Stock oder Grtel zu schlagen. Hufiger noch als die 9- bis 14jhrigen werden Kleinkinder geschlagen, weil Eltern meinen, sich durch Worte nicht ausreichend verstndlich machen zu knnen. Eine Eigenart der Kindesmihandlung ist es,

721/90

daß die Kinder wiederholt immer schwerer werdende Gewalttätigkeiten ihrer Eltern erfahren. Zu einer Eskalation der Gewalt kommt es, weil die Eltern häufig Verhaltensweisen bestrafen, die das Kind nicht oder nur begrenzt steuern kann, z.B. Bettnässen, Erbrechen, Schreien des Säuglings, unsauberes Essen, Verweigerung der Nahrungsaufnahme. Erreichen die Eltern beim Kind keine Verhaltensänderung, greifen sie zu immer schwereren Formen der Gewalt. Gleichzeitig ruft die Mißhandlung beim Kind Fehlverhalten hervor, das die Eltern wiederum gewaltsam bestrafen.

Kinder und junge Menschen, die in ihrem Elternhaus Gewalt erleben, sind eher geneigt, in ihrer eigenen Familie Gewalt anzuwenden.

Der Einsatz von Gewalt in familiären Konflikten wird dadurch begünstigt, daß er - in Grenzen - gesellschaftlich gebilligt und rechtlich geduldet wird. Eine wirksame Eindämmung familiärer Gewaltanwendung muß demgegenüber mit dem grundsätzlichen Ausschluß der Gewalt in der Familie beginnen. Jeder Kompromiß wäre mit dem Risiko verbunden, daß die Züchtigung außer Kontrolle gerät und daß die Unsicherheit über das, was noch erlaubt und was schon verboten ist, gefördert wird. Jegliche Form körperlicher Gewaltausübung in der Familie sollte daher in klarer Weise rechtlich mißbilligt sein, um einer gewaltduldbenden und -befürwortenden Einstellung der Bevölkerung ein deutliches Unwerturteil entgegenzustellen. Ein Verbot körperlicher Strafen in der Erziehung soll eine größere Sensibilität für Gewalt in der Familie im Sinne einer bewußtseinsbildenden Maßnahme bewirken.

Die von der Bundesregierung eingesetzte "Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)" hat deshalb eine Beseitigung des elterlichen Züchtigungsrechts empfohlen. Dem ist um so mehr zuzustimmen, als

die höchststrichterliche Rechtsprechung selbst in der wiederholten Verabreichung von Schlägen mit einem stockähnlichen Gegenstand eine entwürdigende Behandlung im Sinne des § 1631 Abs. 2 BGB noch nicht erblickt hat.

2. Es kann sich bei einer solchen legislativen Maßnahme nur um einen ersten Schritt zur Verhinderung von Gewalt in der Familie handeln. Daneben sind flankierende Maßnahmen wie Aufklärung und Beratung, Hilfe in Krisensituationen notwendig. Ziel ist nicht eine Verstärkung der Strafverfolgung von Eltern, sondern eine Unterstützung und Förderung ihrer Erziehungsarbeit, wozu auch ein Leitbild in Form eines gesetzlichen Gewaltverbotes notwendig ist.

Die Aufnahme eines gesetzlichen Verbotes von Körperstrafen in das Familienrecht führt zwar zu einer Ausweitung des Strafrechtsschutzes, da nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung familienrechtlich unzulässige Erziehungsmaßnahmen auch strafrechtlich als rechtswidrig anzusehen sind. Mit dieser Ausweitung des Strafrechtsschutzes bei Züchtigungen von Kindern durch ihre Eltern ist aber nicht notwendigerweise eine Ausweitung auch der Strafverfolgung in diesem Bereich verbunden. Vielmehr dürfte das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium voraussichtlich ausreichen, um der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts - insbesondere bei Straftaten im Familienbereich - hinreichend Rechnung zu tragen. Erforderlichenfalls wird der Grundsatz "Hilfe statt Strafe" im Sinne der Vorschläge der Gewaltkommission durch ein eigenständiges vorgerichtliches Vermittlungsverfahren zur Geltung zu bringen sein, in dem in enger Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Beratungs-, Hilfs- und Therapieeinrichtungen gewaltgefährdeten Familien wirksam geholfen werden kann (Diversion). Dieser Frage sollte in Zusammenarbeit mit den fachlich Beteiligten nachgegangen werden.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, den Bericht der Gewaltkommission alsbald umzusetzen und als ersten dringlichen Schritt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den § 1631 Abs. 2 BGB dahin ergänzt wird, daß Körperstrafen, seelische Mithandlungen sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind.